

## Gemeinde Pfatter

### Bekanntmachung

#### Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfatter hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.07.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Pfatter, Römersiedlung, 4. Erweiterung“ sowie die Teiländerung des Bebauungsplans „Pfatter, Römersiedlung, 3. Erweiterung“ in der Fassung vom 06.07.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Pfatter, Römersiedlung, 4. Erweiterung“ sowie die Teiländerung des Bebauungsplans „Pfatter, Römersiedlung, 3. Erweiterung“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Pfatter, Haidauer Straße 40, 93102 Pfatter, Bauamt zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Flurnummern 291, 291/5, 292, 293, 293/1, 294, 294/12, 295, 295/14 Teilfläche und 295/15 der Gemarkung Pfatter

Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden vom Ingenieurbüro Bachmann und Peter, Hochweg 87, 93049 Regensburg.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ausgehängt am: 28.07.2021  
Abgenommen am: 04.08.2021



Pfatter, den 28.07.2021

  
Biederer  
1. Bürgermeister